
**Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ammerland
und den kreisangehörigen Gemeinden
über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe**

Aufgrund § 69 Abs. 5 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) wird zwischen dem Landkreis Ammerland als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edevecht, Rastede, Wiefelstede sowie der Stadt Westerstede folgende Vereinbarung getroffen:

1. Wahrnehmung örtlicher Aufgaben der Jugendhilfe durch die Gemeinden

Die kreisangehörigen Gemeinden nehmen im bisherigen Umfang örtliche Aufgaben der Jugendhilfe auf den Gebieten der Jugendarbeit einschließlich der Förderung der Jugendverbände gem. §§ 11, 12 SGB VIII sowie der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII mit Ausnahme der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wahr.

Der Landkreis gewährt im Rahmen seiner „Richtlinien für die Förderung von Jugendpflagemassnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung Fördermittel. Durch die Richtlinien nicht erfaßte Förderungen können nach Maßgabe der Beschlußlage der Gremien des Kreistages erfolgen.

Die Regelungen des § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen AGKJHG bleibt unberührt.

2. Kindertagesstätten

Die kreisangehörigen Gemeinden schaffen in ihrem Gebiet eine ausreichende Zahl von Kindergartenplätzen. Zur Erfüllung des aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SGB VIII gegen den Landkreis gegebenen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz stimmen die kreisangehörigen Gemeinden die Planung ihres Kindergartenangebotes mit dem Landkreis ab. Der Landkreis erhebt die erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung.

Der Landkreis gewährt für Investitionen zur Schaffung und Erweiterung von Kindertagesstätten Fördermittel im Rahmen der jeweils gültigen Beschlußlage des Kreistages.

Die Bereitstellung von Tagespflegestellen gemäß § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes obliegt den Gemeinden.

3. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres gekündigt werden.